

**Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit
einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation**

| | | | |
|---------------------|--|------------|--|
| Name, Vorname | | | |
| Geburtsname | | | |
| Geburtsdatum | | Geburtsort | |
| Geschlecht | | | |
| Staatsangehörigkeit | | | |
| Anschrift | | | |
| E-Mail | | | |
| Telefon | | | |

abgeschlossenes Studium für eine Lehrkräfteberufsqualifikation

| | |
|--|--|
| Land | |
| Name der Hochschule | |
| Zeitraum des Studiums | |
| Bezeichnung des Hochschulabschlusses | |
| studiertes Fach/studierte Fächer | |
| Lehrerlaubnis für Schulart | |
| Lehrerlaubnis für welche Klassenstufen | |

Erklärung

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <p>Ich habe bereits in Bremen oder in einem anderen deutschen Bundesland einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verfahren ist abgeschlossen. Eine Kopie des Bescheids lege ich bei.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Den Antrag habe ich gestellt</p> <p style="text-align: center;">am _____ bei _____.</p> <p style="text-align: center;">(Datum) (Ort/ Bundesland)</p> |
| <input type="checkbox"/> | <p>Ich habe noch keinen Antrag in einem anderen Bundesland auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt und werde keinen stellen.</p> |

falls Sie nicht in Bremen oder Bremerhaven wohnen: Grund für die Antragstellung im Bundesland Bremen

| |
|--|
| |
|--|

Dem Antrag lege ich diese Unterlagen bei:

- deutschsprachiger Lebenslauf
- amtlich beglaubigte Kopie des Passes
- falls vorhanden: Nachweise über die Berufserfahrung als Lehrer:in an staatlichen Schulen in Deutschland

als amtlich beglaubigte Kopien mit Originalübersetzungen oder amtlich beglaubigten Kopien der Übersetzung:

- Abschlusszeugnis der Hochschule/Abschlusszeugnisse der Hochschulen mit Fächer- und Notenübersicht
- eventuell zusätzlich: Dokument, das die Lehrerlaubnis im Ausbildungsstaat belegt (falls nicht schon durch die Hochschulabschlüsse nachgewiesen).
- bei Namensänderung: amtlich beglaubigte Kopie eines behördlichen Dokumentes, das die Namensänderung belegt (z. B. Heiratsurkunde oder deutscher Personalausweis)
- falls vorhanden: Nachweise über die bisherige Berufserfahrung als Lehrer:in im Ausland

sonstige Unterlagen:

_____.

_____.

Ergänzungen zum Antrag

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise zu deutschen Sprachkenntnissen, der Anzahl von Unterrichtsfächern und dem Datenschutz auf der folgenden Seite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation

deutsche Sprachkenntnisse

- Für die Antragstellung ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen nicht erforderlich.
- Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb von drei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst sollen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 erreicht haben.
- Für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.
- Sofern bei Ausgleichsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule oder bis zur Eignungsprüfung das Niveau C1 noch nicht vorliegt, müssen die Teilnehmenden sich in dieser Zeit begleitend fortbilden, um es zu erreichen.

Anzahl der Unterrichtsfächer

- Für den Erwerb einer Lehramtsbefähigung ist das Studium von mindestens zwei Fächern notwendig. Für das Lehramt an Grundschulen sind drei Fächer notwendig, darunter die Pflichtfächer Elementarmathematik und Deutsch. Ein fehlendes zweites oder drittes Fach kann im Rahmen der Fächerkataloge an der Universität Bremen nachstudiert werden.
- Im Land Bremen besteht die Möglichkeit, eine Lehrbefähigung für nur ein Unterrichtsfach zu erhalten. Die Unterscheidung zwischen Lehrbefähigung und Lehramtsbefähigung hat Konsequenzen für die tarifrechtliche Einstufung. Sie kann zudem ein Mobilitätshindernis beim Wechsel in ein anderes Bundesland darstellen, da nicht alle Bundesländer Lehrbefähigungen in einem einzelnen Fach anerkennen.

Hinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361-13222
Fax: +49 421 496-4176
E-Mail: office@bildung.bremen.de

behördlicher Datenschutzbeauftragter:

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88, 28217 Bremen
Tel.: 0421 69 66 32 0

E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Zweck der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten, die Sie in diesem Formular sowie im Rahmen des weiteren Verfahrens gegenüber dem Staatlichen Prüfungsamt angeben, werden zur Antragsbearbeitung erhoben, bearbeitet und genutzt. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Zweck ist die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Lehrkräfteausbildung gemäß der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L) in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsgesetz – BremBQFG).

Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Verfahrens schicken wir Ihre Unterlagen möglicherweise an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zur Erstellung eines Gutachtens.

Eine Übermittlung anonymisierter Daten aller Antragsstellenden findet einmal jährlich an das Statische Landesamt Bremen statt für die Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes.

Sofern Sie nach Abschluss dieses Verfahrens einen Anpassungslehrgang durchlaufen, tauschen wir uns mit den folgenden Institutionen über Beginn, Dauer und Abschluss des Lehrgangs aus:

- Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) an der Universität Bremen

- Landesinstitut für Schule (LIS)

Beide Institutionen sind ebenso wie das Staatliche Prüfungsamt zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Sofern Sie im Land Bremen als Lehrer:in eingestellt werden, teilen wir der Einstellungsbehörde eventuell den Umfang und Stand Ihrer Anpassungsmaßnahme mit sowie die Ebene Ihres Studienabschlusses.

Sie haben folgende Rechte

- Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit widersprechen.
- Sie können von uns Auskunft über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine Kopie dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu vervollständigen, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu löschen, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Bei Beschwerden können Sie sich auch wenden an:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Frau Dr. Imke Sommer
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Tel.: 0421 361 2010 oder 0471 5962010

Fax: 0421 49618495

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de